

DIE GARTENDENKMALPFLEGE ZWISCHEN KUNSTFREIHEIT UND UMWELTSCHUTZ UNTER JURISTISCHEN GESICHTSPUNKTEN

Bei der Frage nach den Methoden und Grenzen der Gartendenkmalpflege scheint das Spannungsverhältnis zwischen Kunstfreiheit und Umweltschutz bisher ein Randproblem zu sein. So weit das Phänomen Kunst in die Geschichte der Menschheit zurückreicht, so jung ist die verfassungsrechtliche Gewährleistung der Kunstfreiheit als eigenständiges Grundrecht. Die Frage nach der Kunstfreiheit stellt sich im Gegensatz zum heutigen künstlerischen Schaffen bei der Gartenkunst des Barock für viele nicht mehr, da die künstlerischen Gründe zur Erhaltung eines barocken Gartendenkmals nun primär nach Kriterien der kunsthistorischen Forschung zu beurteilen sind, d.h. nach kunsthistorischen Kriterien. Folglich ist die Erinnerung an die Kunstfreiheitsgarantie verblaßt. Auch wenn in Anlehnung an den überkommenen Begriff des Kunstdenkmals alle Denkmalschutzgesetze bei ihren Kulturdenkmaldefinitionen das Tatbestandsmerkmal «künstlerisch» kennen,¹ da Kulturdenkmäler aus geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen zu erhalten und zu pflegen sind, ist die Diskussion über Kunstfreiheit und Umweltschutz, von ganz wenigen Äußerungen abgesehen,² noch nicht in Gang gekommen. Daher spielt im Denkmalrecht der letzten zweihundert Jahre die verfassungsrechtliche Kunstfreiheitsgarantie noch nicht die ihr zukommende Rolle.

Dagegen profitiert das dem Denkmalrecht seit fast einhundert Jahren³ verschwisterte Naturschutzrecht durch die Einbindung in die Entwicklung des Umweltrechts auch unter dem Ruf «zurück zur Natur» seit der Umweltschutzbewegung etwa ab dem Europäischen Naturschutzjahr 1970 von dem steigenden Stellenwert der Ökologie. Die seit dieser Zeit erkannten «Vollzugsdefizite» in der Anwendung des Natur- und Umweltschutzrechts haben zu den Forderungen nach einem neuen ausdrücklichen Staatsziel Umweltschutz geführt. Andere Staatszielbestimmungen, wie das im Kulturstaat selbstverständliche Ziel der Kulturstaatlichkeit⁴, hat dagegen bislang trotz entsprechender Vorschläge keine explizite Verankerung im Grundgesetz gefunden. Damit dieser begrüßenswerte Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen auch dem außermenschlichen Leben zugute kommt, spricht man bereits vom Mitweltschutz. Die Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen. Im Vergleich zu diesen auch wahlwirksamen Forderungen der Naturschützer ist das Ideal der Kunstfreiheit mit seiner verfassungsrechtlichen Sonderstellung in unserer freiheitlichen Gesellschaftsordnung gegenüber den Umwelt- und Mitweltzielen und deren prägenden Kraft ins politische Abseits geraten.

Ein Grund dafür mag sein, daß Kunst gerade in der Form von Gartenkunst vor allem ein Feld für Spezialisten ist. Wer

nicht weiß, wie ein Barockgarten zu erhalten und zu pflegen ist, macht Fehler, die über die Jahre in der Summe nachteilig sind. Viel nachteiliger ist meist natürlich die unterlassene Pflege. Der Naturschutz kann dadurch ohne Aufwand und Kosten wertvollen Lebensraum für Pflanzen und Tiere zurückgewinnen. Gerade weil die Gartendenkmalpflege das Gartenkunstwerk erhalten will, muß sie die Natur verändern. Plötzlich befinden sich die Vertreter der Kultur- und Naturdenkmalpflege meist zum Schaden der Sache im Streit. Somit sind angesichts neuer Umweltziele die Barockgärten ebenso wie alle anderen Zeugnisse der Gartenkunst mangels einer breiten gesellschaftlichen Wertschätzung im Vergleich zur verwilderten Umwelt im besonderen Maße gefährdet. Die Entwicklung ist nicht neu. Bezeichnend ist folgende Äußerung von 1935 in einem Führer zur Heimatliebe und Heimatschutz in bezug auf die Eiben im Schloßpark von Versailles, der heute längst zusammen mit dem Schloß wegen seiner geschichtlichen und künstlerischen Bedeutung von außergewöhnlichem, universellem Wert als Kulturerbe in die UNESCO-Welterbeliste nach dem UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt⁵ eingetragen ist: «Mit der französischen Gartenkunst, deren Schöpfer André Lenôtre war, kamen im achtzehnten Jahrhundert, in der Glanzzeit des Rokoko, die scharfbeschnittenen Taxishecken und noch mehr die zur Kugelform, zu Pyramiden, Obeliskern und allerlei seltsamen Tierfiguren zurechtgestutzten Eiben nach Deutschland, wo diese geschmacklosen Liebhabereien, wie sie besonders Ludwig XIV. im Versailler Schloßgarten pflegte, bei vornehmen Leuten Aufnahme fanden. Anlaß zu diesen Spielereien gab die Entdeckung der Gartenkünstler, daß sich die Eibe von Natur aus oft schon von unten an verzweigt, Beschneidungen ohne Nachteil verträgt, und außerdem wetter- und schattenfest ist. Die heutige Zeit erfreut sich stattdessen an den natürlich gewachsenen Eiben und hütet sie als Naturdenkmäler, froh, daß es ihrer in deutschen Ländern einstweilen noch so viele gibt, daß ihr Aussterben nicht zu befürchten ist.»⁶

In den juristischen Erläuterungen zum Naturschutzrecht vertritt eine Mindermeinung auch heute noch und gerade wieder die Meinung, daß es z. B. bei einer barocken Garten- oder Parkanlage nicht zu verantworten sei, wichtige Bereiche für die Natur, z. B. einen inzwischen entstandenen Auwald zu beseitigen, um einen historischen Park wieder herzustellen⁷, wobei ich kein Beispiel kenne, wo in einem Barockgarten ein Auwald entstanden sein könnte.

Die Beispiele zeigen, daß die Kunst, ein Stück Natur nach architektonischen Prinzipien zu ordnen und zu gestalten,

die sich im Zeitalter des Barock zu schönster Blüte entwickelte, sich nicht zu einem allgemein interessierenden Thema entwickelt hat, da vielen Bürgern und Politikern die dieser Kunst zu Grunde liegende Gartenauffassung heute weitgehend fremd ist. Ideologische Vorbehalte gegen die Kunst der ehemals Herrschenden sind im Einzelfall leider nicht auszuschließen. Den Gartendenkmalpflegern ist es nicht gelungen, daß gerade auch der Wechsel der Naturauffassung interessant ist, der sich in Gartenkunstwerken widerspiegelt. Dies führt zur Frage nach einem wirksamen Denkmalschutz.

I. DENKMALSCHUTZRECHT

Historische Gärten sind Schöpfungen der Gartenkunst unter Verwendung gepflanzter Architektur und damit Zeugnisse der Kultur. Rechtlich sind sie Kulturdenkmäler.⁸ Für die Anwendbarkeit der einzelnen Landesdenkmalschutzgesetze⁹ ist vorab erforderlich, daß die jeweilige historische Park- und Gartenanlage die Voraussetzungen des Denkmalbegriffs erfüllt und damit Gegenstand des Denkmalschutzes ist.

1. Der Kulturdenkmalbegriff

Kulturdenkmäler sind Sachen oder Gegenstände, an deren Erhaltung z.B. aus geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.¹⁰ Daher sind historische Park- und Gartenanlagen, soweit sie den Oberbegriff der Kulturdenkmaldefinition erfüllen, auch dort als Denkmäler im Sinne des Denkmalrechts zu behandeln, wo sie, wie in Baden-Württemberg, nicht ausdrücklich als Denkmalgattung erwähnt sind.¹¹ Zur Klarstellung werden in alphabetischer Reihenfolge die wichtigsten Begriffsvarianten aufgeführt:

Nach Art. 1 Abs. 2 S. 2 des bayerischen Denkmalschutzgesetzes gelten Gartenanlagen, die die Voraussetzungen des Denkmalbegriffs erfüllen, als Baudenkmäler.¹² Brandenburg kennt nach § 2 Abs. 3 S. 2 braDSchG als Denkmalbereiche insbesondere gärtnerische Gesamtanlagen sowie Landschaftsteile. In Berlin ist seit 1995¹³ nach § 2 Abs. 4 S. 1 berlDSchG eine Grünanlage, eine Garten- oder Parkanlage, ein Friedhof, eine Allee oder ein sonstiges Zeugnis der Garten- und Landschaftsgestaltung ein Gartendenkmal. In Hamburg sind dem Beispiel Berlins folgend seit dem Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes vom 25. Juni 1997 nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bei den Ensembles nun auch ausdrücklich »Garten- und Parkanlagen« aufgeführt. In Hessen können Parkanlagen als Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 1 HessDSchG oder als Teil eines Kulturdenkmals im Sinne einer Gesamtanlage nach § 2 Abs. 2 HessDSchG Schutzgegenstand sein. Durch einen Erlaß über Denkmalschutz von Grünflächen von 1988¹⁴ werden die Voraussetzungen und fachlichen Grundlagen näher konkretisiert. In Mecklenburg-Vorpommern sind nach § 2 Abs. 2 S. 2 MVD-SchG¹⁵ Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, wenn sie die Voraussetzungen des Denkmalbegriffs erfüllen, als Baudenkmäler zu behandeln. Gleiches gilt für Nordrhein-Westfalen nach § 2 Abs. 2 S. 2 NWDSchG¹⁶, das für Mecklenburg-Vorpommern wohl Pate gestanden hat. Niedersachsen schützt nach § 3 Abs. 2 ndsDSchG Baudenkmäler eben-

so wie Grünanlagen, und zwar auch dann, wenn diese nicht unter den Begriff der baulichen Anlagen fallen¹⁷. Rheinland-Pfalz hat 1978 mit § 5 Abs. 5 RhPfdSchPflG erstmals im Denkmalschutzrecht historische Park- und Gartenanlagen nicht nur geschützt, sondern den Schutzgegenstand auch definiert: »Historische Park- und Gartenanlagen sind Werke der Gartenbaukunst, deren Lage sowie architektonisch und pflanzliche Gestaltung von der Funktion der Anlage als Lebensraum und Selbstdarstellung früherer Gesellschaften und der von ihnen getragenen Kultur Zeugnis geben.«¹⁸ Das Saarland folgt dem rheinland-pfälzischen Beispiel. Nach § 3 Abs. 1 saarDSchG¹⁹ können historische Parkanlagen, Gartenanlagen und Gräberfelder sowie historische Wirtschaftsflächen und -anlagen zu Denkmalschutzgebieten erklärt werden. In Sachsen können nach § 2 Abs. 5 Buchst.c DSchG²⁰ Werke der Garten- und Landschaftspflege Kulturdenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes sein. In Sachsen-Anhalt gehören nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 DSchG²¹ zu den Baudenkmalen auch Garten-, Park- und Friedhofsanlagen. In Schleswig-Holstein gehören sie nach § 1 Abs. 2 zu den Kulturdenkmälern. Thüringen hat in § 2 Abs. 6 S. 1 thürDSchG die rheinland-pfälzische Regelung des § 5 Abs. 5 RhPfdSchPflG übernommen, ergänzt die Vorschrift durch § 2 Abs. 6 S. 2 thürDSchG um Tier- und botanische Gärten, soweit sie eine eigene historische und architektonische Gesamtgestaltung besitzen.²² Zugleich wurde der seit dem Denkmalpflegegesetz der DDR vom 19. Juni 1975²³ bestehende Schutz der Denkmale der Landschafts- und Gartengestaltung fortgeführt. Damit haben vierzehn der sechzehn Länder die historischen Park- und Gartenanlagen ausdrücklich in den Denkmalschutz einbezogen.

Daß historische Park- und Gartenanlagen und andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile als Schutzgegenstände dem Denkmalschutzrecht als Teil des Kulturverwaltungsrechts und nicht dem Naturschutzrecht als Teil des Umweltrechts zugeordnet werden, zeigt die Rechtsentwicklung in Schleswig-Holstein. Dort wurde das Denkmalschutzgesetz von 1958 in der Fassung von 1972 durch das Gesetz zur Neufassung des Landschaftspflegegesetzes vom 16. Juni 1993²⁴ ergänzt. Nach § 5 Abs. 3 schlhDSchG sind nun historische Garten- und Parkanlagen geschützt. »Ihre Beseitigung und Veränderung ist mit Ausnahme von Pflegemaßnahmen unzulässig« (§ 5 Abs. 3 S. 2 schlhDSchG). Diese Zuordnung historischer Garten- und Parkanlagen zum Denkmalschutzrecht als Teil des Kulturverwaltungsrechts wurde durch die Novelle des Denkmalschutzrechts von 1996 bestätigt.²⁵ Als rechtlicher Befund ist festzuhalten, daß ungeachtet der Notwendigkeit einer fachübergreifenden Zusammenarbeit mit dem Naturschutz die Erhaltung historischer Park- und Gartenanlagen als Kulturdenkmäler dem Denkmalschutzrecht zugeordnet sind. Mit der Wiedervereinigung Deutschlands und der Verfassungsreform von 1994²⁶ ist diese Kompetenzzuweisung an die Länder noch bekräftigt worden. Somit entscheiden die Denkmalschutz- und/oder Fachbehörden der Länder, welche Gegenstände historische Park- und Gartenanlagen und damit Kulturdenkmäler sind und wie sie geschützt werden.

2. Die Unterschutzstellung

Das Denkmalschutzrecht verbietet, anders als das Naturschutzrecht (§ 1 Abs. 2 BNatSchG), bei der förmlichen

Unterschutzstellung eine Interessenabwägung.²⁷ Daher liegt im Vorgang der Beurteilung der Gartendenkmaleigenschaft das Schwergewicht der Gesetzesanwendung.²⁸ Es genügt, daß der Garten die rechtlichen Kriterien der Denkmalerkenntnis erfüllt, d.h. ein Zeugnis aus vergangener Zeit ist, an dessen Erhaltung aus geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Die Kategorie des »Geschichtlichen«, d.h. die (Kultur-)Geschichte als »vierte Dimension« des Denkmals²⁹ macht eine Abgrenzung zum Naturschutzrecht notwendig, bei dem es trotz der Wechselbeziehungen zwischen menschlichen Kulturen und natürlicher Umwelt (Kulturökologie), wenn überhaupt um Geschichte, juristisch primär um die Naturgeschichte³⁰ geht. Auf die dauernde Erhaltbarkeit darf es bei Kulturdenkmälern nicht ankommen³¹. Bei historischen Gärten, d.h. gepflanzter Architektur, stellt sich die Frage der Endlichkeit in ganz anderer Art als sonst in der Baudenkmalpflege. Daher stellt die Charta von Florenz³² in Art. 2 klar, daß ein historischer Garten ein Bauwerk ist, »das vornehmlich aus Pflanzen, also aus lebendem Material, besteht, folglich vergänglich und erneuerbar ist. Sein Aussehen resultiert aus einem ständigen Kräftespiel zwischen jahreszeitlichem Wechsel, natürlicher Entwicklung und naturgegebenem Verfall einerseits, und künstlerischem sowie handwerklichem Willen andererseits, die darauf abzielen, einen bestimmten Zustand zu erhalten«.

Die Unterschutzstellung der Gärten wie auch der anderen Kulturdenkmäler erfolgt nach zwei Grundmodellen: Den pauschalen Schutz kraft Gesetzes (*ipsa lege*) oder den Schutz durch untergesetzlichen Akt. Während früher der Schutz durch untergesetzlichen Akt (Verwaltungsakt, Rechtsverordnung, Satzung) aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit Priorität hatte, zeichnet sich vielfach den Beispielen Bayerns (seit 1973) und Niedersachsens (seit 1978) folgend, ein pauschaler Schutz kraft Gesetzes (*ipsa lege*) ab. Die Eintragung in das Verzeichnis der Kulturdenkmäler (Listen) ist somit nur nachrichtlich mit der Folge, daß über die Denkmaleigenschaft in aller Regel erst beim Erlaubnis- bzw. Genehmigungsverfahren mitentschieden wird (einstufiges Verfahren). Hessen hatte diese Änderung im Schutzverfahren bereits 1986³³ vorgenommen. Dem haben sich auch Mecklenburg-Vorpommern (§ 5), Sachsen (§ 10), Sachsen-Anhalt (§ 9 Abs. 1) und Thüringen (§ 4) angeschlossen. Berlin hat diese Wende erst 1995³⁴ vollzogen. Schleswig-Holstein hat diesen Schritt speziell nur für historische Park- und Gartenanlagen 1993 eingeführt.³⁵ Lediglich Brandenburg (§ 8) hat wie viele der früheren Denkmalschutzgesetze seit dem hessischen Denkmalschutzgesetz von 1902 das sogenannte zweistufige Schutzverfahren für Denkmale entsprechend der aus dem Rechtsstaatsgedanken des Grundgesetzes abgeleiteten Prinzipien der Vorausschaubarkeit staatlichen Handelns, der größeren Rechtssicherheit und der besseren Rechtsschutzmöglichkeit. Für Baudendenkmale gilt jedoch der Pauschalschutz.³⁶

3. Verpflichtungen aus dem Denkmalrecht

Für die historischen Park- und Gartenanlagen gelten die für die Erhaltung und Pflege der Baudenkmäler geregelten Pflichten wie die Auskunft- und Duldungspflichten bis hin zum Betretungsrecht dieser Anlagen durch die

Behördenvertreter entsprechend. Von besonderer Bedeutung sind entsprechend dem Auftrag der Landesverfassungen³⁷ die Pflichten zur Erhaltung und Pflege der Kulturdenkmäler, wobei fachlich Besonderheiten für die Gartendenkmalpflege³⁸ gelten. Ohne auf die Besonderheiten einzelner Landesdenkmalschutzgesetze eingehen zu können, sei angemerkt, daß überall Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte ihre Denkmäler instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen haben, soweit ihnen das zumutbar ist. Baudenkmäler und damit auch historische Park- und Gartenanlagen sind in der Regel so zu nutzen, daß die Erhaltung der Substanz auf Dauer Gewähr leistet wird (z.B. § 8 Abs. 1 DSchG-NW).

Ergänzend zu den zahlreichen erlaubnispflichtigen Maßnahmen an (Garten-)Denkmälern oder bei Maßnahmen in der engeren Umgebung historischer Park- und Gartenanlagen ist zur Sicherung des Schutzzwecks des Gesetzes sogar die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes vorgesehen.³⁹ Bei der Wiederherstellung geht es letztlich um die Beseitigung eines rechtswidrig hergestellten Zustandes (Restitutionspflicht). Der Gesetzgeber fordert damit nicht die Rekonstruktion längst verschwundener Gärten, will aber sicherstellen, daß der ursprüngliche Zustand so weit wie möglich wiederhergestellt wird. Dabei kann es sich um die Neuanpflanzung von rechtswidrig beseitigten Bäumen, die Rückgängigmachung von störenden Maßnahmen wie Werbearrangements, den Abbruch unerlaubter Gebäude oder das Zurückbringen von Gartenfiguren handeln. Daneben bleibt die Wiederherstellung eines historischen Gartens zur Wahrung der denkmalpflegerischen Belange nach dem allgemeinen Genehmigungsverfahren erlaubnispflichtig. Hinsichtlich der Pflanzungen wird sich zwischen Instandhaltung, wozu das Verjüngen der Bestände gehört, und Wiederherstellung, wozu es auch gehört, noch Vorhandenes, aber im Absterben begriffenes, zu ersetzen, oft schwer zu trennen sein. Um diese Verpflichtungen seitens des Staates auch durchsetzen zu können, ist in einzelnen Ländern ein Vorkaufsrecht, in allen Ländern als »ultima ratio« die Enteignungsmöglichkeit vorgesehen, wenn es sonst keine rechtlich und wirtschaftlich vertretbare Lösung mehr gibt und auch Landeszuschüsse zur Erhaltung der bedrohten Park- oder Gartenanlage nicht helfen⁴⁰.

4. Zuwendungen

Die Pflicht, historische Park- und Gartenanlagen zu erhalten und zu pflegen, besteht insbesondere für Privateigentümer meist nur im Rahmen des Zumutbaren. Schon aus verfassungsrechtlichen Gründen kann der Gesetzgeber wegen der Gewährleistung des Eigentums nach Art. 14 GG den Garteneigentümer nur bis an die Grenze der Sozialbindung zur Erhaltung und Pflege verpflichten⁴¹. Somit ist der Eigentümer bei weitergehenden Forderungen in aller Regel zu entschädigen. Ist der Eigentümer wirtschaftlich nicht in der Lage, die notwendigen Mittel für die Erhaltung und Pflege des Gartendenkmals aufzubringen, ist die öffentliche Hand aufgerufen, finanziell zu helfen. Die Frage nach der Finanzierung trifft also den Nerv jeder effektiven Denkmalpflege.⁴² Die Landesdenkmalschutzgesetze legen mit Rücksicht auf das Budgetrecht des Parlaments keine Finanzierungsautomatik fest.

Vielmehr fördert das jeweilige Land Maßnahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Rahmen der verfügbaren Mittel des Landeshaushalts.⁴³ Damit wird die Bedeutung des Landeshaushalts als kulturpolitisches Mittel ersten Ranges Jahr für Jahr deutlich. Gleichwohl ist das Haushaltsgesetz nicht ein heimlicher Mittelpunkt des Denkmalschutzrechts, da in der Vergangenheit leider oft nur unzureichend Mittel für die Gartendenkmalpflege zur Verfügung gestellt wurden.⁴⁴ Die Höhe des möglichen Zuschusses richtet sich, abgesehen von der Maßgabe des Landeshaushalts und der jeweiligen Landeshaushaltsordnung, nach den Umständen des Einzelfalles entsprechend den jeweiligen Zuschußrichtlinien.⁴⁵ Hierbei sind z. B. die Bedeutung der Anlage, die Höhe der denkmalpflegerischen Mehrkosten und die wirtschaftliche Lage des Eigentümers von Bedeutung. Außerdem muß die Maßnahme vorher mit den zuständigen Behörden abgestimmt sein. Hierbei muß man wissen, daß der Gartendenkmaleigentümer die Beteiligung der zuständigen Denkmalschutz- und Fachbehörden nicht vermeiden oder die Einhaltung deren fachlicher Vorgaben umgehen kann, wenn er auf Zuschüsse und Steuervorteile verzichtet.⁴⁶

Auf die Zuwendung besteht meist kein Rechtsanspruch, d. h. sie ist eine freiwillige Leistung des Staates. Dies gilt in aller Regel auch für Zuschüsse anderer Gebietskörperschaften wie Bezirke, Landkreise oder Gemeinden oder die Förderung aus anderen Programmen wie der Dorferneuerung⁴⁷ oder der Fremdenverkehrsförderung. Teilweise ist eine Doppel- oder Mehrfachförderung neben der denkmalrechtlichen Förderung zulässig.

Zuwendungen seitens der Naturschutzbehörden für Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung geschützter Flächen oder Einzelbestandteile der Natur sind bei Barockgärten nur selten denkbar. Auch hier werden in aller Regel nur Vorhaben gefördert, die vorher abgestimmt sind und mit deren Ausführung vor Entscheidung über den Förderungsantrag noch nicht begonnen wurde. Gegenstand der Förderung ist oft nur das geschützte Naturdenkmal oder die geschützte Fläche, so daß ein Schutz aus (kultur-)denkmalrechtlicher Sicht nicht ausreicht.⁴⁸ Eine uneingeschränkte naturschutzrechtliche Gebietsausweisung würde, falls sie bei einem Barockgarten überhaupt zulässig sein sollte, der Gartendenkmalpflegerischen Zielsetzung nicht gerecht. Aus Erfahrung mit jüngeren Gartenanlagen aus dem Bereich der Landschaftsgärten⁴⁹ ist zu berichten, daß das Bezuschussungsverfahren aus Mitteln der Landespflege wegen der zahlreichen naturschutzrechtlichen Einschränkungen und Bedingungen bei der Vergabe der Zuwendung sehr bürokratisch gehandhabt wird. Außerdem bedürfen diese Maßnahmen zusätzlich einer landespflegerischen Genehmigung. Trotz Vorlage eines Parkpflegewerkes durfte z. B. die Beseitigung von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 40 cm erst nach ausdrücklicher Zustimmung der Unteren Landespflege vor Ort erfolgen, d. h. trotz langfristiger Vorplanungen durfte erst nach Entscheidung im Einzelfall weitergearbeitet werden. Dies hat Verzögerungen zur Folge. Rodungsarbeiten waren in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. »Spechtbäume« durften evtl. überwinterner Tiere nur nach Zustimmung der unteren Landespflegebehörde in der Zeit

vom 15. August bis 15. Oktober gefällt werden. Technische Ausbauten (z. B. Brunnen, Wasserläufe) waren von der Landespflege ohnehin nicht förderbar. Entsprechendes gilt für die Unterhaltung der Parkwege. Auf Rückfrage wurde dies damit begründet, daß der Mensch die Natur stört, Parkwege somit eigentlich unerwünscht seien. Schließlich wurde seitens des Naturschutzes und der Landschaftspflege betont, daß sie nicht aufgerufen sei, gartendenkmalpflegerische Probleme zu lösen.

Bezüglich der Denkmalschutzförderung des Bundes aus dem Programm »National wertvolle Kulturdenkmäler« ist neuerdings neben der Förderung von Baudenkmalern auch die Förderung historischer Parks und Gärten möglich. Der Bund gibt über das Bundesverwaltungsamt in Köln bisher aus dem Haushalt des Bundesministeriums des Innern Zuschüsse zur Erhaltung und zum Wiederaufbau einiger besonders bedeutender Kulturdenkmäler, soweit sie nicht im Eigentum des Staates stehen. Voraussetzung ist, daß es sich um »Baudenkmal mit besonderer nationaler kultureller Bedeutung handelt«. Wegen der unbestreitbaren Zuständigkeit der Länder für den Denkmalschutz (Art. 30, 70, 83, 104 a GG) muß in jedem Einzelfall Einvernehmen mit dem Land hergestellt werden. Außerdem verlangt der Bund, dass ein mindestens gleich hoher Landeszuschuss zur Verfügung gestellt wird. Eine Verwaltungsvorschrift als Ergänzung zur Bundeshaushaltsordnung (§§ 23, 44 und 44 a BHO) wurde bisher nicht veröffentlicht. Die internen Grundsätze über die Förderung der Erhaltung von unbeweglichen Kulturdenkmälern aus dem Denkmalschutzprogramm des Bundes sind jedoch in Denkmalschutzrechtskommentaren abgedruckt.⁵⁰ Neuerdings will der Bund jedoch trotz der Stellungnahme des jeweils zuständigen Landesamtes für Denkmalpflege über die besondere nationale kulturelle Bedeutung des Gartendenkmals nach Anhörung von Sachverständigen selbst über das Vorliegen dieser Eigenschaft entscheiden. Diese mit der Kompetenzordnung des Grundgesetzes (Art. 30, 70, 83, 104 a GG) unvereinbare Einmischung des Bundes in die Länderangelegenheiten ist abzulehnen.⁵¹ Somit bleibt abzuwarten, ob sich diese verfassungswidrige Praxis nach dem Übergang der Zuständigkeit vom Bundesministerium des Innern auf den Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und Medien im Bundeskanzleramt ändern wird.

5. Organisation

Die Organisation der Gartendenkmalpflege kann zur Schicksalsfrage für historische Park- und Gartenanlagen werden. Schließlich werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Erhaltung historischer Park- und Gartenanlagen nicht nur durch den jeweiligen Kultur-(Garten-)Denkmalbegriff, das Schutz- und Genehmigungsverfahren oder auch die nicht ausreichend vorhandenen Zuschußmittel bestimmt, sondern auch und gerade durch die in den Landesdenkmalschutzgesetzen und Verfügungen festgelegten Zuständigkeiten, d. h. durch die Organisation des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.⁵² Die bisherige Organisation ist von einem Zusammenwirken der unteren Denkmalschutzbehörden (Kreisverwaltungen, kreisfreie Städte) mit den Denkmalfachbehörden geprägt, wobei auch die Gemeinden untere Denkmal-

behörden sein können, insbesondere wenn ihnen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde obliegen, oft ein Zugeständnis an die Diskussion über eine Kommunalisierung der Staatsaufgabe Denkmalschutz. Die unteren Denkmalschutzbehörden sind für den Vollzug der Denkmalschutzgesetze zuständig, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Oberste Denkmalschutzbehörde ist das für Denkmalschutz zuständige Ministerium, meist entsprechend der Tradition das Kultusministerium, dem die Denkmalfachbehörden (Landesämter für Denkmalpflege) nachgeordnet sind. Somit kommt den Landesämtern für Denkmalpflege in allen Ländern eine besondere Bedeutung zu. Die dort mit Fragen der Gartendenkmalpflege befaßten Mitarbeiter treffen sich zum Erfahrungsaustausch in einem Arbeitskreis. Zur Bewältigung der fachlichen Aufgaben, wie die Erstellung von Parkpflegewerken, werden auch freischaffende Landschaftsarchitekten als Gartendenkmalpfleger hinzugezogen. Dem Arbeitskreis Historische Gärten der DGGL kommt hierbei eine Vermittlerfunktion zu.

II. NATURSCHUTZ

1. Entstehungsgeschichte

Das Naturschutzrecht entwickelte sich in Anlehnung an die Denkmalvorstellungen des Kulturdenkmalschutzrechts. Es war bereits in dem für das Großherzogtum Hessen-Darmstadt geltenden Gesetz, den Denkmalschutz betreffend, vom 16. Juli 1902⁵³, Teil des Denkmalrechts. Seit 1902 wurden dort nicht nur Baudenkmäler und ihre Umgebung, sondern erstmals auch Naturdenkmäler und ihre Umgebung durch Gesetz als »natürliche Bildungen der Erdoberfläche, wie Wasserläufe, Felsen, Bäume und dergleichen« nach Art. 33 des Gesetzes seitens des Kreisamtes einem besonderen Schutz unterstellt. Mit dem Inkrafttreten des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juli 1935⁵⁴ wurde das Naturschutzrecht vom verschwisterten Denkmalschutzrecht abgetrennt. Obwohl ein Naturdenkmal eigentlich »nur ein jungfräuliches, ohne Mitwirkung des Menschen entstandenes Gelände oder Gewächs«⁵⁵ war, so daß gepflanzte Parkpartien und Alleen anfangs nicht unter den Naturdenkmalbegriff subsumiert wurden, fanden die Vertreter des Naturschutzes zunehmend auch Interesse an dem von Menschen gepflanzten historischen Grün. Mangels ausreichender Landesdenkmalschutzgesetze wurden in Ländern wie dem heutigen Rheinland-Pfalz historische Park- und Gartenanlagen teils contra legem als Naturdenkmäler geschützt. Somit hat das Nebeneinander von Natur- und Denkmalschutz, teils ohne fachübergreifende Zusammenarbeit, seit dem Reichsnaturschutzgesetz eine gewisse Tradition, die wegen der Doppelzuständigkeit in der Praxis zu Problemen führen kann, zumal die Naturschutzfestlegungen den kulturgeschichtlichen Aspekt der historischen Park- und Gartenanlagen oft völlig verschweigen. Dabei ist es heute ausdrücklich ein Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebens-

grundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind. Hierbei sind die sich daraus ergebenden Anforderungen nach § 1 Abs. 2 BNatSchG untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen.

1998 hat der Gesetzgeber das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in kurzer Abfolge zweimal novelliert: Mit dem 2. Änderungsgesetz⁵⁶ wurde die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) nach vierjähriger Verspätung in nationales Recht umgesetzt. Das 3. Änderungsgesetz⁵⁷ fügte u.a. Regelungen zum Vertragsnaturschutz sowie zu Ausgleichszahlungen für landwirtschaftliche Nutzungsbeschränkungen in das Bundesnaturschutzgesetz ein. Außerdem wurde das »Biosphärenreservat« (§ 14 a BNatSchG) als neue Schutzkategorie eingeführt. Der Versuch einer Gesamtnovellierung war zuvor gescheitert. Ob die politisch wie rechtlich umstrittenen Regelungen des 3. Änderungsgesetzes auch nach dem Wechsel der Mehrheiten in Bonn Bestand haben werden, ist fraglich. Außerdem muß die landesrechtliche Umsetzung des nun in Neufassung vorliegenden Rahmengesetzes⁵⁸ erst innerhalb von zwei Jahren erfolgen, d. h. erst bis August 2001. Bis dahin dürfte die Rot-Grüne-Regierung entsprechend der Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 das geltende Recht überarbeitet haben mit der Folge, daß, abgesehen von dem Biosphärenreservat, die Gesetzesänderungen von 1998 in bezug zum Schutz von Barockgärten keine größere verwaltungspraktische Bedeutung erhalten dürften.

2. Staatsziel Umweltschutz

Der durch Gesetz vom 27. Oktober 1994⁵⁹ in das Grundgesetz aufgenommene »Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen« (Art. 20 a GG) als verfassungsrechtliche Umweltschutzpflicht wird von bleibender Bedeutung sein. Danach schützt der Staat auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung. Eine Definition der »natürlichen Lebensgrundlagen« fehlt bislang. Einig ist man sich, daß dies zumindest diejenigen Güter sind, ohne die das Leben auf der Erde nicht über längere Zeiträume fortbestehen kann⁶⁰. Der Schutzbereich des Art. 20 a GG umschließt nach überwiegender Meinung auch die vom Menschen gestaltete bzw. veränderte Natur⁶¹. Die Abgrenzung zur vom Menschen gestalteten natürlichen Umwelt ist allerdings nicht immer einfach. Daher soll nach einer Lehrmeinung im Zweifel Art. 20 a GG zum Tragen kommen.⁶² Damit bezieht sich der ökologische Schutzauftrag nicht nur auf den Urwald, sondern auch auf die Kulturlandschaft.⁶³ Einige kommen zu der Auffassung, daß auch reine Kunstprodukte aus Natur, wie ein japanischer Garten, vom Schutz aus Art. 20 a GG profitieren.⁶⁴ Andere gehen davon aus, daß zwar die kultivierte Natur zum Schutzbereich des Art. 20 a GG gehört, nicht hingegen Lebensprozesse, die in dem Sinne von Menschen produziert werden, daß sie durch seine Aktivität gezielt hervorgebracht werden und von seiner ständigen Einflußnahme abhängig sind, wie etwa von Dünger- und Pestizidzufuhr

abhängige Agrarkulturen.⁶⁵ Nach dieser Auffassung wären Barockgärten ebenso wie japanische Gärten nicht von dem Schutzziel des Art. 20 a GG erfaßt. Nicht zu den natürlichen Lebensgrundlagen gehören nach herrschender Meinung aber »schutzwürdige Sachgüter wie Kulturdenkmäler oder gar das kulturelle Erbe.«⁶⁶ Auch wenn der Inhalt des Staatsziels Umweltschutz des Art. 20 a GG aus der Verfassung auszulegen ist, hat für den Bereich der Barockgärten die Ausgestaltung dieses Ziels im Naturschutzrecht besondere verwaltungspraktische Bedeutung, so daß die dortigen Schutzmöglichkeiten der näheren Erörterung bedürfen.

3. Förmliche Schutzausweisung

Bereits nach dem Reichsnaturschutzgesetz von 1935 erstreckte sich der Naturschutz auf Naturdenkmale und ihre Umgebung, Naturschutzgebiete und sonstige Landschaftsteile in der freien Natur. Folglich unterlagen »Parke und Friedhöfe«, wenn sie nicht »in der freien Natur« waren, »nicht dem Schutze dieses Gesetzes.«⁶⁷ Mangels ausreichender Denkmalschutzvorschriften wurden nach einem Runderlaß des früheren Reichsforstmeisters Göring Einzelbäume und sehr alte, bedeutsame Parke Naturdenkmale. Im Runderlaß des Reichsforstmeisters wurde hierzu 1935 geregelt: »Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.«⁶⁸ Nicht anders war es in der Regel nach dem Erlaß des Bundesnaturschutzgesetzes von 1976 als Rahmengesetz nach Art. 75 Nr. 3 GG und den hierzu angepaßten Landesgesetzen mit ihren in § 12 f. BNatSchG festgelegten Schutzkategorien wie Naturschutzgebiet, Nationalpark, (Biosphärenreservat), Landschaftsschutzgebiet, Naturpark oder Naturdenkmal sowie geschützter Landschaftsbestandteil. Neben der Schutzkategorie »Naturdenkmal« wurde die Schutzkategorie »Naturschutzgebiete« im Bundesnaturschutzgesetz (§ 4 RNatSchG/§ 13 BNatSchG) im Wesentlichen in der bekannten Form beibehalten, jedoch im Unterschied zum Naturdenkmal (Objektschutz) als Instrument des Flächenschutzes.⁶⁹ Das Gebiet ist im Idealfall ein Stück unberührter oder wenig berührter Natur, doch können auch Gebiete zum Naturschutzgebiet erklärt werden, die von Menschenhand Veränderungen erfahren haben, wie eine aufgegebene Pferdekoppel, eine aufgelassene Tongrube oder ein aufgegebener Steinbruch.⁷⁰ In Betracht kommen somit im Prinzip Gebiete, die bereits Denkmalschutzgebiete sind.⁷¹ Im Unterschied zu diesen Beispielen aufgegebener Nutzung wurden historische Park- und Gartenanlagen in diesem Sinne nie aufgegeben. Nachdem in Rheinland-Pfalz dank eines Forschungsvorhabens zur »Erfassung denkmalwerter Park- und Gartenanlagen

in Privatbesitz.«⁷² die Bedeutung historischer Park- und Gartenanlagen, die seit 1978 in § 5 Abs. 5 DSchPflG Rhl.-Pfl. ausdrücklich in das Denkmalrecht einbezogen sind, stärker herausgestellt wurde, hatte dies auch ein größeres Interesse des Naturschutzes an diesen Anlagen zur Folge.

4. Baumschutz

Bezogen auf die geschützten Landschaftsbestandteile des § 18 BNatSchG als Rahmenrecht haben die meisten Landesnaturschutzgesetze wie in Niedersachsen (§ 28 Nds-NatSchG) oder Thüringen (§ 17 VorlThürNatSchG) die Möglichkeit des Schutzes des gesamten Bestandes an Bäumen usw. in bestimmten Gebieten in Form einer Ermächtigung zum Erlaß von Baumschutzsatzungen oder -verordnungen. Es besteht in aller Regel für den Normgeber ein weites Ermessen, welche speziellen Baumarten er schützen will. Einen absoluten Baumschutz gibt es nicht.⁷³ Da Barockgärten bereits nach dem jeweiligen Landesdenkmalschutzgesetz rechtswirksam geschützt sind, dürfte dieser weitere Schutz mit einer untergesetzlichen Norm in aller Regel gegen das verfassungsrechtliche Übermaßverbot verstoßen. Da bei gartendenkmalpflegerischen Arbeiten im Einzelfall Baumfällungen notwendig werden, diese aber für Bäume ab einer bestimmten Größe durch die jeweilige Baumschutzsatzung verboten sind, bedarf es entsprechend der vorbildlichen Regelung des § 17 Abs. 4 VorlThürNatSchG⁷⁴ einer Ausnahmeregelung, d. h. daß die Baumschutzsatzungen nur für Bäume außerhalb der geschützten historischen Park- und Gartenanlagen gelten.

5. Biotopschutz

Nach dem Grundsatz des § 2 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG sind die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensstätten und Lebensräume (Biotop) sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen. Während der Schutz von räumlich begrenzten Teilen der Erdoberfläche früher nur durch förmliche Schutzausweisung (vgl. 3) möglich war, kennt das Bundesnaturschutzrecht als Rahmenrecht in Verbindung mit dem jeweiligen Landesnaturschutzgesetz seit 1986 den gesetzlichen Schutz hochwertiger Biotop nach 20 c BNatSchG. Diese Vorschrift des Artenschutzes schützt nur den status quo gegen Verschlechterungen. Dieser Pauschalschutz ist wegen der damit verbundenen Konkretisierungsprobleme umstritten.⁷⁵ So sind z.B. in Nordrhein-Westfalen mit der umgesetzten Landesvorschrift des § 62 LGNW nach Nr. 2 »Nass- und Feuchtgrünland« und nach Nr. 3 »Borstgrasrasen, Magerwiesen und -weiden, Trocken- und Halbtrockenrasen« kraft Gesetzes pauschal geschützt. Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung dieser Biotop führen können, sind verboten. Weil die Regelung an die rein tatsächlichen Verhältnisse anknüpft, kommt es nicht darauf an, aus welchem Grund und auf welche Weise ein Gebiet zum Biotop geworden ist, so daß auch sogenannte Sekundärbiotop, die aufgrund mittelbarer oder unmittelbarer menschlicher Einwirkung entstanden sind, zu dem Schutzgegenstand gehören. Der

gesetzliche Schutz ist jedoch ausdrücklich auf wildlebende Tiere und Pflanzen beschränkt, so daß die Regelung nicht auf historische Park- und Gartenanlagen paßt, da diese Zeugnisse der Gartenkunst unter der Herrschaft des Menschen stehen. Unter den Begriff der wildlebenden Pflanzen fallen aber keine Kulturpflanzen, d.h. auch keine verwilderten Individuen kultivierter Arten.⁷⁶ Da sich der Naturschutz rechtlich auf Naturschöpfungen beschränken muß⁷⁷, besteht lediglich bei verwilderten Park- und Gartenanlagen die Möglichkeit der Normüberschneidung mit dem Denkmalrecht. Verwildert die Parkwiese mit Trockenrasenarten, die für Kultur- und Naturschutz interessant sind, entstehen nach und nach Gehölzbestände und damit Wald. Dies sollte nicht das Ziel des Naturschutzes sein. Sollte im Einzelfall ein Zeugnis der Gartenkunst zum Biotop werden, müssen die Vorschriften des Denkmalrechts wegen der Kunstfreiheitsgarantie des Art. 5 Abs. 3 GG im Wege verfassungskonformer Auslegung dem Biotopschutz vorgehen. Um diesbezüglich die Verfassungswidrigkeit des § 62 LGNW zu vermeiden, muß bereits in § 20 Abs. 2 BNatSchG klargestellt werden, daß die Vorschriften des Denkmalrechts unberührt bleiben, da § 20 nach § 4 Satz 3 BNatSchG unmittelbar gilt. Thüringen hat diesen Konflikt durch einen Erlaß entschärft.⁷⁸ Die seit 1998 eingeführte Möglichkeit des europäischen Artenschutzes (Biotopverbundschutz »Natura 2000«) ist nach § 19 f Abs. 2 BNatSchG ohnehin nur insoweit anzuwenden, als die Schutzvorschriften keine strengeren Regelungen für die Zulassung von Projekten enthalten.

6. Eingriffe in Natur und Landschaft

Nach § 8 Abs. 1 BNatSchG und den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen sind Eingriffe Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachteilig beeinträchtigen können. Bei der Erhaltung und Pflege historischer Park- und Gartenanlagen wird unter Beachtung der Bezugsgröße Landschaftsbild in aller Regel kein erheblicher Eingriff vorliegen, falls nicht formell ausgewiesene Schutzgebiete das Schutzwürdigkeitsprofil ausnahmsweise dahin festlegen. Da die Erhaltung des Gartenkunstwerks auch im Interesse von Natur und Landschaft erfolgt, ist eine nachhaltige Beeinträchtigung von Natur und Landschaft beim denkmalrechtlichen Erhaltungsgedanken nicht gegeben. Schließlich sind gartendenkmalpflegerische Maßnahmen wie das Fällen von Bäumen notwendig und vorrangig, um das Gartenkunstwerk zu erhalten. Verliert das Gartenkunstwerk mangels untersagter Pflege seine Denkmaleigenschaft und wird es damit z.B. zu Bauland, werden auch die Belange des Arten- und Biotopschutzes oft auf Dauer nicht mehr gesichert sein. Durch Parkpflegewerke sowie rechtzeitige Abstimmung sind denkbare Probleme vermeidbar. Da die denkmalrechtlich gebotene Erhaltung und Pflege historischer Park- und Gartenanlagen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen, sondern mit ihren Kulturrelikten wie den Wilden Tulpen (*Tulipa sylvestris*), die in der Barockzeit sehr beliebt waren, oft bereichern, sollte zur Vermeidung von Konflikten künftig im Bundesnaturschutzgesetz ge-

regelt werden, daß dies keine Eingriffe nach § 8 Abs. 1 BNatSchG sind. Notfalls müßten die Länder in ihren Landesnaturschutzgesetzen wie § 4 Abs. 3 LGNW klarstellen, daß Erhalt und Pflege historischer Park- und Gartenanlagen nicht als Eingriffe gelten.

7. Abwägung der Güter

Die historischen Park- und Gartenanlagen dürfen nicht im Gestrüpp der Paragraphen untergehen. Deshalb muß es unabhängig von der noch darzustellenden Gewichtungsvorgabe der Kunstfreiheitsgarantie des Art. 5 Abs. 3 GG im Konflikt zwischen Natur- und Denkmalschutz zu fallbezogenen Abwägungen kommen. Um zu einer richtigen Entscheidung zu kommen, bedarf es seitens des Naturschutzes einer zweifachen Abwägung. Nach § 1 Abs. 2 BNatSchG sind die Anforderungen, die Naturschutz und Landschaftspflege an die Qualität von Natur und Landschaft stellen, sowohl untereinander als auch mit den Anforderungen des Denkmalschutzes sowie mit anderen Ansprüchen, die die Allgemeinheit an Natur und Landschaft stellt, abzuwägen.⁷⁹ Im Verhältnis der verschiedenen Qualitätsansprüche des Naturschutzes ist neben dem Ziel der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) der 1980 eingefügte Grundsatz des § 2 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG⁸⁰ von zentraler Bedeutung. Danach sind historische Park- und Gartenanlagen als historische Kulturlandschaften von besonders charakteristischer Eigenart zu erhalten. Deshalb werden in Schleswig-Holstein auch Kulturdenkmale wegen ihres die Landschaft prägenden Wertes unter (Kultur-)Denkmalschutz gestellt.⁸¹ Die historischen Park- und Gartenanlagen sind geradezu Musterbeispiele für historische Kulturlandschaften.⁸² Folglich hat das zwischenstaatliche Komitee für den Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt in seinen revidierten Richtlinien von 1996 für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kulturerbes der Welt⁸³ in bezug auf Kulturlandschaften unter den drei Hauptkategorien unter Nr. 39 i die von Menschen absichtlich gestaltete und geschaffene Landschaft an erster Stelle erwähnt. »Dies umfaßt aus ästhetischen Gründen angelegte Garten- und Parklandschaften, die häufig (jedoch nicht immer) im Zusammenhang mit religiösen oder anderen Monumentalbauten und Ensembles stehen.«

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 Satz 2 BNatSchG gilt die Erhaltungspflicht neben den historischen Kulturlandschaften des Satzes 1 »auch für die Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart oder Schönheit des Denkmals erforderlich ist.« Diese Begriffe sind denkmalrechtlichen Ursprungs und folglich in den Landesdenkmalschutzgesetzen definiert und damit dort verankert. »Daher sind auf Grund dieser Aufgabenstellung die Denkmalschutzgesetze prioritär.«⁸⁴ Hieraus folgt, daß die Denkmalschutzgesetze für den Schutz historischer Park- und Gartenanlagen *lex specialis* sind. Ein zusätzlicher Schutz als Naturdenkmal, Landschaftsbestandteil oder Naturschutzgebiet wird in aller Regel gegen das verfassungsrechtliche Übermaßverbot verstoßen.

Soweit im Einzelfall ein Schloßpark zusätzlich noch Teil eines Landschaftsschutzgebietes (§ 15 BNatSchG) werden sollte, muß der Konflikt zwischen Naturschutz und Denk-

malschutz durch die (später ergehende) Landschaftsschutzverordnung bewältigt werden. Über den Schutz eines Barockgartens wurden bisher keine Gerichtsurteile bekannt. Bezüglich des Schloßparks Monrepos bei Ludwigsburg hat der VGH Baden-Württemberg 1991⁸⁵ den Erlass einer Landschaftsschutzverordnung zugelassen, da der Schutzzweck dieser Verordnung die Wiederherstellung der als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung nach § 12 BadWürttDenkmSchG in das Denkmalbuch eingetragenen Gartenanlage im Stile eines englischen Landschaftsgartens mit Seeanlage rechtfertigt. Diese Vorschrift ermöglicht zum einen die Umgestaltung des derzeit vorhandenen verwilderten Gartens in einen englischen Landschaftsgarten und vermag damit den besonderen Erholungswert der Landschaft zu steigern und in Form des englischen Landschaftsgartens wiederherzustellen. Zum anderen impliziert sie aber zugleich die Konfliktlösung, die sich aus der Überschneidung von Denkmalschutz und Landschaftsschutz ergeben kann. Schon durch die Aufnahme des – weiteren, wenngleich untergeordneten – Schutzzwecks »Wiederherstellung der Gartenanlage im Stile eines englischen Landschaftsgartens mit Seeanlage« wird insoweit der Vorrang des Denkmalschutzes festgelegt und damit korrespondierend werden auch nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten notwendige Veränderungs- und Pflegemaßnahmen zur Erhaltung und Weitertradierung der eingetragenen Gartenanlage des Schlosses M. von den Verboten der §§ 4 und 5 der Verordnung ausgenommen. § 6 Nr. 8 der Verordnung läßt ausdrücklich die notwendigen Veränderungs- und Pflegemaßnahmen zu, damit der englische Landschaftsgarten mit Seeanlage wiederhergestellt werden kann. Sowohl die ergänzende Schutzzweckbestimmung als auch die ausdrücklich für zulässig erklärte Umgestaltung des derzeit bestehenden Gartens bewältigen die Ziel-Konfliktsituation, die auftreten kann, wenn – wie hier – ein Kulturdenkmal in Form eines englischen Landschaftsgartens wiederhergestellt werden soll und zugleich durch den Erlaß einer Landschaftsschutzverordnung die Landschaft als solche erhalten bleiben soll. Ohne die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Schloßanlage M. und ihrer unmittelbaren Umgebung im Sinne der Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes i.S. von § 22 Abs. 1 Nr. 4 BadWürttNatSchG in Frage zu stellen, wird dem Denkmalschutz der Vorrang eingeräumt, flankierend aber durch die Landschaftsschutzverordnung die umliegende Landschaft, einschließlich des eingetragenen Kulturdenkmals, besonders geschützt.⁸⁶

Bereits 1936 hat zur Pflege historischer Gartenanlagen der Landespfleger Bachmann am Tag für Denkmalpflege und Heimatschutz in Dresden gefordert, daß »der Pfleger alter Gärten und Parks vertraut sein muß mit den kulturellen und kunsthistorischen Zusammenhängen vergangener Kunstepochen im Allgemeinen und über Entstehungsgeschichte der ihm anvertrauten Park- und Garten Denkmäler im Besonderen. Eine ebenso wesentliche Vorbedingung für eine erfolgreiche Denkmalpflege auf diesem Gebiete ist eine umfassende Kenntnis biologischer und ökologischer Zusammenhänge, die vor allen Dingen in größeren Gärten und Parks ein erfolgversprechendes und zielsicheres Arbeiten, auf Jahrzehnte und Jahrhunderte hinaus gesehen, erst ermöglicht.«⁸⁷ Somit hat sich

der Denkmalschutz bereits unter Geltung des Reichsnaturschutzgesetzes um Zielkonformität bemüht. Wegen des möglichen Bezuges der Barockgärten zu landwirtschaftlich geprägter Umgebung ist bei der Abwägung darauf hinzuweisen, daß seit 1998 in einem neu angefügten Absatz 3 bei den Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 2 Abs. 3 BNatSchG bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die besondere Bedeutung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen ist.

III. KUNSTFREIHEIT UND UMWELTSCHUTZ

»Keine Kunstgattung hat in Bezug auf die Qualität und Erhaltung ihrer Werte mit solchen Schwierigkeiten zu kämpfen als die Gartenkunst.«⁸⁸ Wegen der Ignoranz einiger Kritiker bezüglich der Denkmalqualität historischer Park- und Gartenanlagen und der immer wieder geäußerten Zweifel an der Kunstwerkqualität⁸⁹ ist es notwendig geworden, an die im Grundgesetz verbürgte Kunstfreiheitsgarantie zu erinnern, zumal der Staat zum Schutz eines verfassungsrechtlich anerkannten Rechtsguts auch gegenüber Angriffen durch Dritte verpflichtet ist.⁹⁰ Daher hat der Staat, der sich »im Sinne einer Staatszielbestimmung auch als Kulturstaat versteht«,⁹¹ die historischen Park- und Gartenanlagen aus Verantwortung für die Gartenkunst in den Schutzbereich der Denkmalschutzgesetze einbezogen.

Da der Staat nun auch nach dem neuen Staatsziel Umweltschutz des Art. 20 a GG auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung schützt,⁹² besteht die Chance, durch die Vorgaben des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 3 GG in Verbindung mit den Staatszielen Kultur und Umwelt kumulativ den Schutz historischer Park- und Gartenanlagen zu verstärken. Schließlich werden zu den natürlichen Lebensgrundlagen alle Umweltgüter, die in § 2 UVPG genannt sind,⁹³ gezählt, d.h. neben der Landschaft auch Kultur- und sonstige Sachgüter. Somit ist auch die umweltspezifische Seite des Denkmalschutzes gemeint.⁹⁴

Im Schatten des durch Art. 20 a GG geprägten »Umweltstaates«⁹⁵ hat sich bei unterschiedlichen Sichtweisen der jeweiligen Fachvertreter am Beispiel der amerikanischen Wildnisgebiete die »Freiheit der Natur als Schutzgut«⁹⁶ als neues Leitbild einiger Umweltschützer im Sinne einer Lebensauffassung vor die Freiheit der Kunst geschoben, wobei der Wildnisgedanke alle vorhandenen Landschaftsformen erfaßt und bis in die städtischen Zonen hineinreicht, wo er im kleinräumigen Verwildern-Lassen seinen Ausdruck findet.⁹⁷ Die historische Kontinuität wird nicht beachtet, die Bedeutung der historischen Stadtgestaltung und Stadtbaukunst geleugnet. Da der Mensch und seine Werke nach dieser Sehweise nicht mehr dominieren darf, ist neben der Frage nach dem Schutz des Eigentums und Erbrechts (Art. 14 GG) die Frage nach der Tragweite der Kunstfreiheitsgarantie (Art. 5 Abs. 3 GG) zu stellen. Schließlich wird die Rolle der Natur im Barockgarten oft nicht verstanden.

Der Verfassungsrang des Denkmalschutzes in den Landesverfassungen einschließlich der Kunstfreiheitsgarantie des Art. 5 Abs. 3 S.1 GG garantieren den rechtlichen Schutz historischer Park- und Gartenanlagen als Zeugnisse der

Gartenkunst auch und gerade in der Verantwortung für die künftigen Generationen.

Schließlich hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, daß das Kunstwerk im Zentrum des Schutzes der Kunst in der Verfassung steht und im Kulturstaat zusammen mit dem Denkmalschutzauftrag in den Landesverfassungen der »Schutz gegen eine zerstörende oder verfälschende Behandlung der Kunstdenkmäler sowohl durch den Staat als auch die Mächte der Gesellschaft«⁹⁸ gewährt ist. Die Kunstfreiheit schützt somit vor Vorurteilen über qualitative Maßstäbe und ethischen Normen einiger Naturschützer ebenso wie vor fiktiven Durchschnittsurteilen und Verallgemeinerungen. Die Landesdenkmalschutzgesetze setzen den aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG folgenden Handlungsauftrag des Staates um,⁹⁹ so daß sich der »Rechtsicherungsauftrag« im Kulturstaat auf die Gewichtungsvorgabe der Kunstfreiheit auch und gerade gegenüber dem Naturschutz berufen muß. Kann das (noch) vorhandene Kunstwerk »auf Grund staatlicher Normen vernichtet werden, so ist Kunst – als Werk – nicht frei«¹⁰⁰. Auch wenn Art. 5 Abs. 3 GG im Einzelfall nach gründlicher Abwägung nicht im Wege steht, einen kulturhistorischen Bau mit eindeutigen Kunstwert bei entsprechender denkmalrechtlicher Genehmigung einer Altstadtsanierung zu opfern oder Beschränkungen beim Schutz von Kulturgut gegen Abwanderung zu regeln,¹⁰¹ widerspräche es dieser Garantie, wenn Kunstwerke der Vergangenheit, die nur durch fachlich richtige Pflege erhalten werden können, wegen des neuen Staatsziels des Art. 20 a GG i.V.m. dem Naturschutzrecht »friedlich« liquidiert würden, damit die Natur zurückgewonnen werde. Wegen der Wechselbeziehungen zwischen menschlichen Kulturen und »natürlicher« Umwelt muß man beim Zeugnis der Gartenkunst berücksichtigen, daß Gärten anders als Baudenkmäler eigentlich nie fertig sind und erst im Element der Zeit ihre künstlerische Wirkung erreichen. Insofern ist Gartenkunst auch Raumkunst. Um zu verhindern, daß sich Forderungen eines falsch verstandenen Naturschutzes gegenüber dem Pflegegebot der Gartenkunst durchsetzen können, bedarf es der Klarstellung im Bundesnaturschutzgesetz sowie den Landesnaturschutzgesetzen. Zunächst ist festzustellen, daß das jeweilige Landesdenkmalschutzgesetz den Schutz und die Pflege historischer Gärten als Zeugnisse der Gartenkunst abschließend regelt und sich anders als der Naturschutz, der den besiedelten und unbesiedelten Bereich, d.h. hundert Prozent erfassen will, auf die wenigen noch vorhandenen kunstdenkmalfähigen Anlagen beschränkt. Das Denkmalschutzgesetz ist hier gegenüber dem Naturschutzgesetz für historische Park- und Gartenanlagen als Zeugnisse der Gartenkunst *lex specialis*.

Das Bundesverwaltungsgericht hat 1995 zur Grundrechtsgewährleistung des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG bezüglich des neuen Staatsziels nach Art. 20 a GG an einem Beispiel aus dem Bereich des Bauplanungsrechts dargelegt, daß durch die ausdrückliche Einordnung der Staatszielbestimmung in die verfassungsmäßige Ordnung insoweit klarstellt, »daß der Umweltschutz keinen absoluten Vorrang genießt, sondern in Ausgleich mit anderen Verfassungsprinzipien und -rechtsgütern zu bringen ist. Dies trifft auch für den Fall der Kollision mit Grundrechtsverbürgungen zu, die, wie Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG, keinem Vorbehalt unterliegen«.¹⁰² Hierbei hat das Bundesverwaltungsgericht unterstellt, daß das Orts- und Landschaftsbild Schutzgegenstand

der Staatszielbestimmung des Art. 20 a GG ist.¹⁰³ Bezüglich des Schutzes historischer Park- und Gartenanlagen, die nicht zuletzt wegen ihrer Schönheit und ihrer Erholungsfunktion auch den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen genießen, ist Art. 20 a GG wegen seiner Unbestimmtheit nicht geeignet, den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 GG einzuschränken.¹⁰⁴ Die Kunst wird nicht nur geschützt, weil der Gartenkünstler (und der Auftraggeber) durch das Werk seine Persönlichkeit entfalten konnte. »Die Kunst wird vielmehr gerade auch deshalb geschützt, weil sie das Leben des Menschen bereichern kann.«¹⁰⁵ Folglich kann der Gartenbesucher als Rezipient der Gartenkunst an der Grundrechtsträgerschaft der Kunstfreiheit teilnehmen.¹⁰⁶ Die Benachteiligung der Gartenkunst oder auch nur einzelner Kunststrichtungen wegen ihres Naturanteils im Verhältnis zu anderen Zeugnissen der Kunst wäre sogar verfassungswidrig.¹⁰⁷ Ein Staat, der nicht nur Umweltstaat, sondern auch Kulturstaat sein will, vergibt sich wohl nicht allzu viel, wenn er angesichts der geringen Zahl der noch verbliebenen Barockgärten im Vergleich zu dem außerhalb dieser Gartenkunstwerke noch verbleibenden großen Bereich der Umwelt den Vorrang der Kunst gelassen hinnimmt.¹⁰⁸

Das Bundesverwaltungsgericht hat unter Bezug auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Kunstfreiheitsgarantie festgestellt, daß der Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 GG auch den sogenannten »Wirkbereich« umfaßt, d.h. das Recht, Kunstwerke darzubieten und zu verbreiten. »Dies schließt die Möglichkeit ein, Werke der Baukunst an einem bestimmten Ort aufzustellen. Ob es sich hierbei um eigene oder fremde Kunstschöpfungen handelt, spielt keine Rolle.«¹⁰⁹ Somit ist gerichtlich anerkannt, daß Zeugnisse vergangener Zeit wie die Monumentalfiguren von Arno Breker aus den dreißiger Jahren in die Grundrechtsgewährleistung des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG einbezogen werden, auch wenn die Konservatoren und Landschaftsarchitekten zusammen mit den Gärtnern heute die Kunst vergangener Zeit und verstorbener Künstler pflegen, also »fremde Kunstschöpfungen«. Der aus künstlerischen Gründen verfügte Denkmalschutz kann selbst »vor der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG bestehen, weil der Schutz der Kunstfreiheit die spezifische, verfassungsunmittelbare Grundlage für die gesetzliche Gestaltung eines denkmal-schutzpflichtigen Eigentumsinhalts bildet.«¹¹⁰ Um so mehr muß sich der aus künstlerischen Gründen verfügte Denkmalschutz gegenüber den Wünschen des Naturschutzes durchsetzen können, die der Erhaltung eines Zeugnisses der Gartenkunst entgegenstehen, zumal das Staatsziel des Art. 20 a GG von seinem Schutzauftrag dem nicht entgegensteht. Die Kunstfreiheitsgarantie muß in bezug auf historische Park- und Gartenanlagen nicht in Kollision zum Staatsziel Umweltschutz kommen, da nach Art. 20 a GG durchaus in Übereinstimmung mit gartendenkmalpflegerischen Zielen der Staat auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung (Art. 5 Abs. 3 GG!) schützt und nicht ausgeschlossen ist, daß historische Park- und Gartenanlagen wegen ihrer ästhetischen Werte wie die besondere Gestalt und Schönheit einer Landschaft nicht auch zu den natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen gehören. Art. 20 a GG ist bewußt sehr unbestimmt formuliert worden, um nicht auf verfassungsrechtlicher Ebene abstrakt-generell den Vorrang des Umweltschutzes

gegenüber anderen Zielen und Aufgaben wie dem Kulturstaatgebot festzuschreiben. Da mit der Einfügung des Art. 20 a GG der Kompetenztitel des Art. 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GG inhaltlich nicht geändert wurde, haben sich die bundesnaturschutzrechtlichen Zugriffsmöglichkeiten auf historische Park- und Gartenanlagen durch die neue Fassung der Rahmenrechtsregelung der Art. 72 Abs. 2, 75 Abs. 2 GG nach der Reform von 1994 noch verringert. Nach den bisher von Einzelbeispielen (z.B. § 17 Abs. 4 VorlThürNatSchG) abgesehen erfolglosen Bemühungen der Vertreter der Gartendenkmalpflege zur Berücksichtigung historischer Park- und Gartenanlagen im Naturschutzrecht des Bundes und der Länder ist es zur Vermeidung verfassungswidriger Ergebnisse geboten, Erhalt und Pflege historischer Park- und Gartenanlagen neben den spezialgesetzlichen Regelungen des Denkmalschutzrechts auch in dem verschwisterten Naturschutzrecht abzusichern.

ANMERKUNGEN

- 1 Ernst-Rainer Hönes, Denkmalschutz Rheinland-Pfalz, Kommentar, 2. Aufl. 1995, Erl. 15 und 67 f. zu § 3; Christoph Moench, Die Freiheit der Baugestaltung, 1989, S. 70.
- 2 Ernst-Rainer Hönes, Historische Park- und Gartenanlagen zwischen Natur- und Denkmalschutz, Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) 1980, S. 708 f.; ders., Gesetzlicher Schutz für historische Gärten in Europa, Die Alte Stadt (DAS) 1981, S. 44 f. (63 f.); ders., Historische Park- und Gartenanlagen zwischen Kunstfreiheit und Umweltschutz, Burgen und Schlösser 1/1998, S. 2 f.
- 3 Vgl. Ernst-Rainer Hönes, Kultur- und Gartendenkmalpflege, Natur und Recht 1986, S. 225; ders., Landschaftsschutz und Denkmalschutz: Berührungspunkte oder Widersprüche? Der Landkreis, 1985, S. 361.
- 4 Vgl. Werner Maihofer, Kulturelle Aufgaben des modernen Staates, in: Handbuch des Verfassungsrechts, 2. Aufl. 1994, § 25, S. 1205 f.
- 5 Bek. v. 2. Januar 1977, BGBl. II S. 213.
- 6 Carl-W. Neumann, Das Buch von deutschen Wald, 1935, S. 170 f.
- 7 So Hans Walter Louis, Bundesnaturschutzgesetz, 1994, Erl. 20 zu § 2, jedoch ohne juristische Begründung.
- 8 Ernst-Rainer Hönes, Historische Park- und Gartenanlagen zwischen Kunstfreiheit und Umweltschutz, Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) 1998, S. 491 f.
- 9 Übersicht bei Rudolf Stich/Wolfgang E. Burhenne, Denkmalschutz der Länder und des Bundes, Ergänzbares Sammlungs, 1983 f.; Dieter J. Martin/Jan Nikolaus Viebrock/Carsten Bielfeldt, Denkmalschutz – Denkmalschutz – Archäologie, Handbuch, 1997 f.; Wolfgang Eberl/Rudolf Kleeberg, Denkmalschutzgesetz, Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, Bd. 54, 2. Aufl. 1997.
- 10 Vgl. Ernst-Rainer Hönes, Die Unterschutzstellung der Kulturdenkmäler, 1987, S. 71 f. m. w. N.; Wolfgang Eberl in: Gebesler/Eberl (Hrsg.), Schutz und Pflege von Baudenkmalen in der Bundesrepublik Deutschland, 1980, S. 15 f. sowie Peter Anstett, Historische Gärten und Parkanlagen, ebenda, S. 171.
- 11 Vgl. § 2 bad.-würt. DSchG sowie VGH Mannheim, Urt. v. 15. November 1991, NVwZ 1992, S. 995 zum Schlosspark Monrepos bei Ludwigsburg.
- 12 Wolfgang Eberl/Dieter Martin/Michael Petzet, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 5. Aufl. 1997, Erl. 45 f.
- 13 Gesetz zum Schutz von Denkmalen in Berlin vom 24. April 1995 (GVBl. S. 274).
- 14 Siegfried Dörffeldt/Jan Nikolaus Viebrock, Hessisches Denkmalschutzrecht, 2. Aufl. 1991, S. 284.
- 15 GVOBl. MV 1993, S. 975; abgedruckt bei Stich/Burhenne, Anm. 9, Kennzahl 250.11.
- 16 Paul Artur Memmesheimer/Dieter Upmeier/Horst Dieter Schönstein, Denkmalschutzrecht Nordrhein-Westfalen, 2. Aufl. 1989, Erl. 60; Ernst-Rainer Hönes, Gartendenkmalpflege und Naturschutz, Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (NWVBl.) 1998, S. 183 f.
- 17 Hans Karsten Schmaltz/Reinald Wiechert, Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz, Kommentar, 1998, Erl. 3 zu § 8, S. 45.
- 18 Ernst-Rainer Hönes, Denkmalschutz Rheinland-Pfalz, Kommentar, 2. Aufl. 1995, Erl. 20 f. zu § 5, S. 139 f.
- 19 Amtsbl. 1977, S. 993, abgedruckt bei Stich/Burhenne (Anm. 9), Kennzahl 275.11.
- 20 Sächs. GVBl. 1993, S. 222.
- 21 SA GVBl. 1991, S. 368.
- 22 Vgl. Jürgen Seifert/Jan Niklaus Viebrock/Sigrid Dušek/Rudolf Zießler, Thüringer Denkmalschutzrecht, 1992, S. 29 (32); Ernst-Rainer Hönes, Historische Park- und Gartenanlagen zwischen Denkmal- und Naturschutzrecht, Thüringer Verwaltungsblätter, 1998, S. 5.
- 23 § 3 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz DDR vom 19.5.1975, GBl. DDR I S. 458, vgl. Hönes, DAS, Anm. 2, S. 44 f. (62 f.).
- 24 SHGVBl. 1993, S. 254 (Art. 5 LNatSchG), vgl. Christa Böhme/Luise Preisler-Holl, Historisches Grün als Aufgabe des Denkmal- und Naturschutzes, Difu-Beiträge zur Stadtforschung, Bd. 18, 1996, S. 55.
- 25 SchlHGVB. 1996, S. 409, vgl. Rolf Gallinat, Denkmalschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein, 1997, S. 17 u. 51.
- 26 Ges. v. 27.10.1994, BGBl. I S. 3146; vgl. Uwe Berlit, Die Reform des Grundgesetzes nach der staatlichen Einigung Deutschlands, Jahrbuch für Öffentliches Recht, NF. Bd. 44 (1996) S. 35.
- 27 Hönes, Anm. 10, S. 135 f. und 150 f.
- 28 Vgl. Karl Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 1983, S. 94; Felix Hammer, Die geschützten Denkmale der Landesdenkmalschutzgesetze, DÖV 1995, S. 358 f.
- 29 OVG Koblenz, Urt. vom 30.5.1984 – 8 a 180/83 – amtlicher Umdruck S. 6; vgl. Hönes, Anm. 1, Erl. 62 zu § 3.
- 30 Vgl. Erich Gassner/Gabriele Bendomir-Kahlo/Annette Schmid-Räntsch, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 1996, Erl. 5, 15 zu § 13 und Erl. 6, 11 zu § 17.
- 31 Vgl. Hönes, Zur Denkmaleigenschaft nicht erhaltbarer Gegenstände, DÖV 1983, S. 332 f.; Jan Nikolaus Viebrock in Martin/Viebrock/Bielfeldt, Anm. 9, Erl. 30.20; a.A. für Baudenkmal-erhalter OVG Münster, Urtl. v. 6.2.1996, NVwZ-RR 1996, S. 634.
- 32 Charta der historischen Gärten, genannt Charta von Florenz vom 21. Mai 1981, abgedruckt in DKD 1985, S. 146 sowie in Denkmalschutz, Texte zum Denkmalschutz und zur Denkmalschutz, Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, Bd. 52, S. 150.
- 33 Gesetz vom 22. August 1986 (GVBl. I S. 262), vgl. Karl-Reinhard Seehausen, Denkmalschutz in Hessen, 2. Aufl. 1997, S. 34 f.
- 34 Gesetz zum Schutz von Denkmalen in Berlin vom 24. April 1995 (GVBl. S. 274); vgl. Wiltrud Franzmeyer-Werbe, Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des nachrichtlichen Listensystems im Denkmalschutzrecht, DÖV 1996, S. 950.
- 35 SchlHGVB. 1993, S. 215 f. (Art. 5 LNatSchG); Gallinat, Anm. 25, S. 51.
- 36 Carsten Bielfeldt in Martin/Viebrock/Bielfeldt, Anm. 9, Teil 9, S. 4.
- 37 Baden-Württemberg Art. 86, Bayern Art. 141 Abs. 2, Brandenburg Art. 34 Abs. 2 S. 2, Bremen Art. 11 S. 2, Hessen Art. 62, Nordrhein-Westfalen Art. 18 Abs. 2, Rheinland-Pfalz Art. 40 Abs. 3, Saarland Art. 34 Abs. 2, Sachsen Art. 11 Abs. 3, Sachsen-Anhalt Art. 36 Abs. 4, Thüringen Art. 30 Abs. 2; vgl. Peter Häberle, Das Problem des Kulturstaates im Prozess der deutschen Einigung – Defizite, Versäumnisse, Chancen, Aufgaben, Jahrbuch für Öffentliches Recht, NF. Bd. 40, 1991/92, S. 291 f.
- 38 Dieter Hennebo (Hrsg.), Gartendenkmalpflege, Grundlagen der Erhaltung historischer Gärten und Grünanlagen, 1985 m.w.N.; vgl. Ingo Kowarik, Erika Schmidt, Brigitte Sigel (Hrsg.), Naturschutz und Denkmalschutz, 1998.
- 39 Z.B. § 14 DSchPflG Rhld.-Pfalz, vgl. Hönes, Anm. 1, Erl. 2 f.m.w.N. sowie Viebrock in: Martin/Viebrock/Bielfeldt, Anm. 9, Erl. 51.50.
- 40 Ernst-Rainer Hönes, Die gesetzlichen Grundlagen und Möglichkeiten der Gartendenkmalpflege, in Hennebo, Anm. 38, S. 81 f. (96).

- 41 Vgl. Otto Kimminich, Die Eigentumsgarantie im Natur- und Denkmalschutz, Natur und Recht 1994, S. 61 f.; Dieter J. Martin in Martin/Viebrock/Bielfeldt, Anm. 9, Erl. 82.00.
- 42 Werner Schiedermaier in August Gebeßler/Wolfgang Eberl, Schutz und Pflege von Baudenkmälern in der Bundesrepublik Deutschland, 1980, S. 202.
- 43 Folgende Regelungen der jeweiligen Denkmalschutzgesetze sind einschlägig: Baden-Württemberg § 6 S. 2, Bayern Art. 22 Abs. 1, Berlin § 15, Brandenburg § 12 Abs. 4, Bremen § 9 Abs. 1 S. 2, Hamburg § 15 Abs. 4, Hessen § 11 Abs. 2, Mecklenburg-Vorpommern § 27, Niedersachsen § 32, Nordrhein-Westfalen § 35, Rheinland-Pfalz § 29, Saarland § 9 Abs. 3, Sachsen § 8 Abs. 2, Sachsen-Anhalt § 9 Abs. 4, Schleswig-Holstein § 1 Abs. 2 S. 1, Thüringen § 7 Abs. 2. Ergänzend gibt es in fast allen Ländern zur Ausführung dieser Regelungen Verwaltungsvorschriften. Vgl. Kleeberg/Eberl, Kulturgüter in Privatbesitz, 1990, Erl. 171 f.; Hönes, Anm. 1, Erl. 2 zu § 29.
- 44 Hönes in Hennebo, Anm. 38, S. 96 f.
- 45 ZB. in Niedersachsen die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern, Runderlaß des MWK v. 5. Januar 1987, Nds. MBl. S. 138, abgedruckt bei Schmalz/Wiechert, Anm. 17, S. 244 f.
- 46 Martin in Martin/Viebrock/Bielfeldt, Anm. 9, Erl. 82.00.
- 47 Ernst-Rainer Hönes, Denkmalrecht und Dorferneuerung, 1988, S. 149 f. (154 f.).
- 48 Vgl. die bayerischen Landschaftspflegeleitlinien vom 23. März 1983 (LUMBl. S. 33), abgedruckt bei Engelhardt/Brenner, Naturschutzrecht in Bayern, Kommentar, 1973 f., Teil C 3.25.
- 49 ZB. Schloßpark in Dirmstein/Pfalz; vgl. Hönes, Anm. 2, BuS 1998, S. 2 f.
- 50 Vgl. Schmalz/Wiechert, Anm. 17, § 32, Anhang 2, S. 284.
- 51 Ernst-Rainer Hönes, Über die Kompetenz der Länder zur Feststellung der besonderen nationalen kulturellen Bedeutung von Kulturdenkmälern bei Subventionen, Bayerische Verwaltungsblätter 1999; ders. Anm. 1, Erl. 18 zu § 29. Wegen der verfassungswidrigen Einzelzuschüsse vgl. Thomas Köstlin, Die Kulturhoheit des Bundes, 1989, S. 98.
- 52 Vgl. Viebrock in Martin/Viebrock/Bielfeldt, Anm. 9, Teil 5.
- 53 RegBl. S. 275.
- 54 RGBL. I S. 821.
- 55 Eugen Gradmann, Heimatschutz und Landschaftspflege, 1910, S. 46.
- 56 Gesetz vom 30. April 1998, BGBl. I S. 823; vgl. Dieter Apfelmacher/Ursula Adenauer/Klaus Iven, Das zweite Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, Natur und Recht, 1998, S. 509 f.
- 57 Gesetz vom 26. August 1998, BGBl. I S. 2481; vgl. Hans Walter Louis, Zur Verfassungsgemäßheit der 3. Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes; Natur und Recht 1998, S. 526.
- 58 BGBl. I 1998, S. 2995.
- 59 BGBl. I S. 3146.
- 60 Helmuth Schulze-Fielitz in Horst Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Bd. II, 1998, Erl. 28 zu Art. 20 a; Hans-Günter Henneke, Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen in Art. 20 a GG, Natur und Recht, 1995, S. 325 f. (329).
- 61 Michael Kloepfer, Umweltrecht, 2. Aufl., Erl. 27 zu § 3, S. 125.
- 62 So Hans D. Jarass, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 4. Aufl. 1997, Erl. 2 zu Art. 20 a.
- 63 Rupert Scholz in Theodor Maunz/Günter Dürig, Grundgesetz, Bd. II, 32. Lieferung 1996, Erl. 36 zu Art. 20 a; Michael Kloepfer, Bonner Kommentar, 79. Lieferung 1997, Erl. 52 zu Art. 20 a.
- 64 Kay Wäechter, Umweltschutz als Staatsziel, Natur und Recht, 1996, S. 321 f. (323); Alexander Schink, Umweltschutz als Staatsziel, Die Öffentliche Verwaltung, 1997, S. 221 f. (224).
- 65 Dietrich Murswiek, in Michael Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 2. Aufl. 1999, Erl. 31 a zu Art. 20 a.
- 66 Scholz, Anm. 63, Erl. 36 zu Art. 20 a; Schulze-Fielitz, Anm. 60, Erl. 29 zu Art. 20 a.
- 67 Hans Klose/Adolf Vollbach, Das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935, 1936, Erl. 13 zu § 5, S. 28.
- 68 Runderlaß des Reichsforstmeisters über Sicherung von Parkanlagen vom 10. Dezember 1935, Nachr.Bl. f. Naturschutz, 1936, Nr. 2, zitiert bei Albert Lorz, Naturschutz- Tierschutz- und Jagdrecht, 1961, S. 61.
- 69 Jürgen Schmidt-Räntsch in: Erich Gassner u.A., Anm. 30, § 13, Rdnr. 2, S. 295.
- 70 Schmidt-Räntsch, Anm. 69, Erl. 5 zu § 13.
- 71 Ernst-Rainer Hönes, Gesetzliche Möglichkeiten zum Schutz von Bodendenkmälern im ländlichen Raum, Archäologisches Nachrichtenblatt 1997, S. 203 f. (129 f., 222); Schmidt-Räntsch, Anm. 30, Erl. 8 zu § 13.
- 72 Ursula Gräfin zu Dohna/Gerhard Richter, Gartenkunst in Rheinland-Pfalz, 1984 (Institut für Freiraumplanung an der FH Wehenstephan).
- 73 Jörg Michael Günther, Rechtsfragen bei der Anwendung von Baumschutzvorschriften, Natur und Recht 1998, S. 637 f. (639).
- 74 Änderungsgesetz vom 25. September 1996, ThürGVBl. S. 149; vgl. Hönes, Anm. 22, S. 5 f. sowie Schmalz/Wiechert, Anm. 17, S. 27.
- 75 Vgl. Hans Walter Louis/Kai Kortebein, Zur Verfassungsgemäßheit desin § 62 des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen (§ 20 c BNatSchG) geregelten gesetzlichen Biotopschutzes, NuR 1997, S. 216 f. (220); Alexander Schink, Wertvolle Biotop – ohne gesetzlichen Schutz? Verwaltungsarchiv, Bd. 96, 1995, S. 398 f.
- 76 Gassner/Bendimir-Kahlo/Schmidt-Räntsch, Anm. 30, Erl. 2 zu § 20 a BNatSchG.
- 77 Vgl. Albert Lorz, Naturschutzrecht, 1985, Erl. 4 zu § 17.
- 78 Gemeinsamer Erlaß des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 28. November 1997, Staatsanzeiger 1998, S. 1017, abgedruckt bei Martin/Viebrock/Bielfeldt, Anm. 9, Erl. 32.20.
- 79 Karl-Günther Kolodziejok/Josef Recken, Naturschutz, Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts, 1977 f., Erl. 27 zu § 1; fachlich überzeugend Kowarik, Anm. 38, S. 111 f.
- 80 Vgl. Ernst-Rainer Hönes, Zur Schutzkategorie -historische Kulturlandschaft-, Natur und Landschaft, 1991, S. 87 f.
- 81 Vgl. § 1 Abs. 2 SHDSchG sowie Gallinat, Anm. 25, S. 37.
- 82 Vgl. Gassner in Gassner/Bendimir-Kahlo/Schmidt-Räntsch, Anm. 30, Erl. 55 zu § 2.
- 83 BGBl. II 1977, S. 213. Die revidierte Fassung der Richtlinien WHC/2 vom Februar 1996 sind nicht amtlich veröffentlicht.
- 84 Gassner, Anm. 30 und 65, Erl. 58 zu § 2.
- 85 VGH Bad.-Württ., Urt. v. 15.11.1991, NVwZ 1992, S. 995 f. (997) = Natur und Recht 1992, S. 190 f.
- 86 VGH aaO., Anm. 85.
- 87 Bachmann, Pflege historischer Gartenanlagen, in: Tag für Denkmalpflege und Heimatschutz, Dresden 1936, Tagungsbericht, Berlin 1938, S. 60 f. (69).
- 88 Bachmann, Anm. 87, S. 68.
- 89 Hennebo, Anm. 38, S. 11.
- 90 Vgl. BVerfG E 56 f. (Fluglärm) oder BVerfG E 49, S. 89 f., 142 (Kernenergie).
- 91 Vgl. BVerfG E 36, S. 321 f., 331 (Schallplatten) und wortgleich in BVerfG E 81, S. 108 f., 116 (§ 34 Abs. 4 EStG) sowie Werner Maihofer, Anm. 4, S. 1205 f.
- 92 Vgl. Scholz, Anm. 63, Erl. 32 f. zu Art. 20 a; Kloepfer, Anm. 63, Erl. 10 f. zu Art. 20 a, Alexander Schink, Umweltschutz als Staatsziel, DÖV 1997, S. 221 f.; Dietrich Rauschnig, Staatsaufgabe Umweltschutz, DÖV 1979, S. 786.
- 93 Schink, Anm. 92, S. 223; Kloepfer, Anm. 61, Erl. 26 zu § 3, S. 124 f.; ders.: DVBl 1996, S. 75 f. (76); Schulze-Fielitz, Anm. 60, Erl. 28 zu Art. 20 a; Scholz, Anm. 63, Erl. 36 zu Art. 20 a.
- 94 Vgl. Wolfgang Appold in Werner Hoppe (Hrsg.), Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, 1995, Erl. 31 zu § 2; Wilfried Erbguth/Alexander Schink, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, 2. Aufl. 1996, Erl. 34 zu § 2.
- 95 Schink, Anm. 92, S. 221, 222; Schulze-Fielitz, Anm. 60, Erl. 4 und 58 zu Art. 20 a.
- 96 Vgl. Volker Olbrich, die amerikanischen Wildnisgebiete: Freiheit der Natur als Schutzgut, NuR 1997, S. 381 f.
- 97 Olbrich, Anm. 96, NuR 1997, S. 394.
- 98 Martin Heckel, Staat Kirche Kunst. Rechtsfragen kirchlicher Kulturdenkmäler, 1968, S. 76 f. (95).

- 99 Carl-Heinz Heuer, Die Besteuerung der Kunst, 1984, S. 73 und 91.
- 100 Friedrich Müller, Freiheit der Kunst als Problem der Grundrechtsdogmatik, 1969, S. 107.
- 101 Ingolf Pernice, in Horst Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Bd. I, 1996, Erl. 9 zu Art. 5 Abs. 3 GG; Willi Geiger, Zur Diskussion über die Freiheit der Kunst, in: FS für Gerhard Leibholz, Bd. 2, 1966, S. 187 f. (194); BVerwG, Beschl. v. 21. September 1995, NuR 1996, S. 1163 (Vermarktungsverbot für Elfenbein).
- 102 BVerwG, Beschl. v. 13. April 1995, NuR 1995 S. 253 = Neue Juristische Wochenschrift 1995, S. 2648 = UPR 1995, S. 305 mit Zustimmung von Uhle, Das Staatsziel 'Umweltschutz' und das Bundesverfassungsgericht, UPR 1996, S. 55 sowie Beschl. v. 21. September 1995, NuR 1996, S. 201 f. (202).
- 103 A.A. Dietrich Murswiek, Staatsziel Umweltschutz als verfassungsimmanente Schranke der Kunstfreiheit, Juristische Schulung 1995, S. 1131 f.
- 104 Albert Bleckmann, Staatsrecht II – Grundrechte, 4. Aufl. 1997, § 26, Erl. 155, S. 876.
- 105 Ernst Gottfried Mahrenholz, Freiheit der Kunst, in: Ernst Benda, Werner Maihofer, Hans-Jochen Vogel, Handbuch des Verfassungsrechts der BRD, 2. Aufl. 1994, § 26, Erl. 53, S. 1305.
- 106 Vgl. Rupert Scholz in Maunz/Dürig/Herzog, Grundgesetz, Art. 5 Abs. 3 GG, Rdnr. 38 f.; Bleckmann, Anm. 104, § 26, Erl. 156; Martin Heckel in: Jean Chatelain/Hartwig Beseler/Lucien Ray/Martin Heckel, Denkmalpflege und Denkmalschutz an den Sakralbauten in der Bundesrepublik Deutschland und in Frankreich, 1987, S. 85 f.
- 107 Vgl. Martin Heckel, Anm. 106, S. 100; ders. Anm. 98, S. 223; Albert Bleckmann, Anm. 104, Erl. 156 zu § 26, S. 876.
- 108 Vgl. Peter Schütz, Artemis und Aurora vor den Schranken des Bauplanungsrechts, Juristische Schulung, 1996, S. 498 f. (505)
- 109 BVerwG, Anm. 102, NuR 1995, S. 253 f.
- 110 Scholz in Maunz/Dürig, Anm. 63, Rdnr. 73 zu Kunstfreiheit und Denkmalschutz.

AUTOREN

Harald Blanke, Leiter der Gartenverwaltung, Hundisburg, Oberhof, 39343 Hundisburg · Dr. Jörg Fassbinder, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, Postfach 100203, 80076 München · Dr. Florian Fiedler, Deutsches Nationalkomitee von ICOMOS, c/o Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Postfach 100203, 80076 München · Dr. Géza Hajós, Abt. für Gartenarchitektur, Bundesdenkmalamt Hofburg, Säulenstiege, A-1010 Wien · Heinrich Hamann, Vorsitzender des Arbeitskreises Orangerien in Deutschland e. V., Stiftung Preußische Schlösser und Gärten, Berlin-Brandenburg, Postfach 601462, 14414 Potsdam · Uta Hasekamp, Prinz-Albert-Straße 59, 53113 Bonn · Rainer Herzog, Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, Gärtenabteilung Schloß Nymphenburg, 80638 München · Dr. Cornelia Jöchner, Universität Hamburg, Kunstgeschichtliches Seminar, Moorweidenstraße 18, 20148 Hamburg · Rob de Jong, President of the International Committee of Historic Gardens and Sites, ICOMOS-IFLA, Rijksdienst voor de Monumentenroerg, Broederplein 41, NL-3703 CD Zeist · Klaus von Krosigk, Gartenbaudirektor, Landesdenkmalamt Berlin Gartendenkmalpflege, Krausenstraße 38-39, 10117 Berlin · Mark Laird, 67 Sullivan Street, Toronto, Ont. CM5T 1C2, Canada · Dr. Margita M. Meyer, Landesamt für Denkmalpflege, Schleswig-Holstein, Wall 74, 24103 Kiel · Dr.-Ing. Bernd Modrow, Vorsitzender des Arbeitskreises Historische Gärten der DGGL, Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten, Schloß, 61348 Bad Homburg vor der Höhe · Dr. Martina Nath-Esser, Umweltbehörde, Garten- und Friedhofsamt, Steindamm 22, 20099 Hamburg · Prof. Dr. Michael Petzet, Präsident des Deutschen Nationalkomitees von ICOMOS und Generalkonservator des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege, Postfach 100203, 80076 München · Dr. Andrey L. Reiman, KGIOF, Lomonosova sq.1, 191011 St. Petersburg/Rußland · Dr. Alfred Schelter, Leiter der Außenstelle Bamberg, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Schloß Seehof, 96117 Memmelsdorf · Rainer Schomann, Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover · Prof. Dr. Michael Seiler, Gartendirektor der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg, Postfach 601462, 14414 Potsdam · Prof. Dr. Margherita Azzi Visentini, Luisenstraße 46, CH-3005 Bern · Hubert W. Wertz, Neuwiesenrebenstraße 46, 76275 Ettlingen.

ABBILDUNGSNACHWEIS

Staatliche Graphische Sammlung München, Inv. Nr. 46922 (S. 7), Inv. Nr. 43593 (S. 8 links); Staatsarchiv Nürnberg, Plansammlung, Regierung von Mittelfranken, Ausgabe 1942, Mappe IX, Nr. 2, Reproduktion Bernd Ringholz, Ansbach (S. 9 links); Stadtarchiv Ansbach, Reproduktion Bernd Ringholz, Ansbach, (S. 9 rechts); Bayerische Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen München, Fotosammlung der Gärtenabteilung (S. 10 links, S. 132 oben, S. 133); Bernd Ringholz, Ansbach (S. 10 rechts); Sir George Pollock (S. 16 oben); Richard Flenley (S. 16 Mitte); RNB-Rossiyskaya Natsional'naya Biblioteka, otdel Estampov (= Russian National Library, Department of Prints), St. Petersburg, photo by Sergey Shmidt, 1966 (S. 21); State Historic Museum, Moscow (S. 22); TG VIA-Tsentral'ny Gosudarstvenny voennoistorichesky Arkhiv (=Central State Military Historical Archives), Moscow (S. 24 links); Réunion des Musées de France, Musée National du Château de Versailles (S. 28, S. 33); Bibliothèque Nationale, Estampes, Hc. 19, Aa 6, Va 362 I (S. 27, S. 35, S. 36, S. 37, S. 38, S. 39, S. 40, S. 41, S. 42), Va 361, Bd. I (S. 30); aus: Liliane Lange, La grotte de Thetis et le premier Versailles de Louis XIV, in: Art de France, I, Paris 1961 (S. 45); Graphische Sammlung der Zentralbibliothek Zürich, Jean-Jacques Boissard, Topographia urbis Romae, Frankfurt 1594, unpaginiert (S. 51); Georg Andreas Böckler, Architectura Curiosa Nova, Nürnberg 1664, Fig. 15 (S. 54); Israël Silvestre, Vues de Paris (S. 57); Giovan Battista Falda, Fontane di Roma, (S. 59 oben, S. 60 rechts); Wilfried Hansmann, Gartenkunst der Renaissance und des Barock, Stich von Specchi, Abb. 25 (S. 60 links); Staatliche Kunstsammlungen Kassel (S. 61 links); Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (S. 64, S. 70, S. 72 (Luftbildarchäologie, Photograph K. Leidorf, Archiv-Nr. 6130/009), S. 73, S. 74, S. 75, S. 76); Bamberg, Städtische Kunstsammlung